

# NEUE VERGESELLSCHAFTUNGSFORMEN: NEUES NATURRECHT

POR  
JOHANNES MESSNER  
*Wien*

Der Mensch ist kraft seiner Natur gesellschaftliches Wesen mit Grundformen der Vergesellschaftung. Die Geschichte bezeugt jedoch, dass die Struktur und die Funktionen solcher Grundformen keineswegs immer die gleichen sind, sie wandeln sich, ausserdem entwickeln sich *neue Formen*, die unter neuen Verhältnissen sich als Grundformen erweisen in dem Sinn, dass sie von der Menschennatur selbst gefordert und für das engere und weitere politische, wirtschaftliche und kulturelle Gemeinwohl unerlässlich sind. Was sind die wichtigsten Formen der Vergesellschaftung in der modernen Welt? Zuerst ist die Familie zu nennen als die allen Bestand und alle Kultur der Menschheit bedingende gesellschaftliche Einheit. Zweitens sind zu erwähnen Stamm und Volk als die den Einzelmenschen zutiefst körperlich und seelisch prägenden, zunächst unpolitischen Lebensgemeinschaften und Lebensordnungen. Daran schliesst sich drittens die kleineren gesellschaftlichen Einheiten umfassende politische "Gesamtgesellschaft", der Staat, sowie die sich an alle Menschen wendende religiöse "Gesamtgesellschaft", die Kirche. Gleich ist viertens zu erwähnen das auf dem Recht der freien Vereinigung beruhende vielfältige Verbandswesen innerhalb des modernen Staates, das sich seit hundert Jahren zu einer den Einzelmenschen in zahlreiche Verbandsgebilde einbeziehenden Dichte entwickelte; nicht zu vergessen sind auf dieser Stufe auch die den Einzelmenschen in verschiedener Hinsicht beanspruchende Verbandsbildung innerhalb der

religiösen Gesamtgemeinschaft. Fünftens besteht die die ganze Menschheit umfassende internationale Vergesellschaftung, ein Ergebnis jüngster weltgeschichtlicher Entwicklung, sich vollziehend auf doppelter Ebene, einmal als Zu- und Miteinander aller Staaten, sodass alle für alle und für die Gesamtheit aller mitverantwortlich sind, zum anderen als die über alle Staatsgrenzen hinweg reichende tausendfältige Weise des Zusammentreffens und der Zusammenarbeit der in den einzelnen Staaten bestehenden freien Vereinigungen mit wirtschaftlichen, kulturellen, religiösen und anderen Interessen und Zielen.

## I

### *Geschichtlichkeit der Vergesellschaftung*

Der Mensch ist kraft seiner Natur gesellschaftliches Wesen, daher auch geschichtliches Wesen. Infolgedessen *unterliegen die Vergesellschaftungsformen dem geschichtlichen Wandel*, der Entwicklung. Das gilt auch von den Vergesellschaftungsformen, die jeder geschichtlichen Epoche eigen sind. Sie finden sich überall in der Geschichte, weil der Mensch ohne nicht das vom Tiere durch seine Kultur sich unterscheidende Wesen sein könnte. Diese Formen sind die Familie, der Staat, der wirtschaftliche Tauschverkehr. Nicht weiter zu erörtern ist die Tatsache, dass die Familie trotz ihres in allen Gesellschaften sich findenden überdauernden Bestandes einer Geschichtlichkeit ihrer Formen und ihrer Funktionen unterworfen ist, noch viel mehr der Staat, obwohl ein politisches Ordnungssystem auf jeder Stufe der grossgesellschaftlichen Entwicklung unerlässlich ist. Eine viel zu sehr unterschätzte Vergesellschaftungsform, die die Menschheit in ihrer ganzen Geschichte begleitet, in ihren Erscheinungsformen aber allergrösstem geschichtlichen Wandel unterliegt, ist der *wirtschaftliche Tauschverkehr*. Ausgestattet mit verschiedenen Fähigkeiten und verfügend über verschiedene Naturgüter sahen sich die Menschen von Anfang an zum Austausch von Gütern gedrängt, weil sie nur durch solche Vergesellschaftung zu reichlicherer Befriedigung ihrer Lebens- und Kulturbedürfnisse gelangen konnten. Der wirtschaftliche Tauschverkehr im *Fernhandel* wurde der erste Weg der Berührung von Kulturen und zur Bildung kulturell geeinter grösserer Einheiten, wie etwa der hellenistischen Welt des antiken Orients.

Dem wirtschaftlichen Tausverkehr folgte sehr rasch die *gewaltsame Unterwerfung* von Völkerschaften durch mächtigere Völker, zeitweise eine der bedeutsamsten Formen von Vergesellschaftungsprozessen über grössere Territorien hinweg. Die Nachhaltigkeit der Auswirkung solcher Prozesse in der Verschmelzung von wirtschaftlichen und geistigen Kulturbeständen ist je nach der Dauer der politischen Bande verschieden. Die Tatsache, dass auch heute von der politischen *Gewalt* Vergesellschaftungswirkungen grössten Ausmasses ausgehen, ist an der Hegemonie grosser totalitärer Systeme zu ersehen. Gehen von der Gewalt Vergesellschaftungsprozesse je verschiedener geschichtlicher Prägung aus, so nicht minder von der *Freiheit*. Das einzigartige Beispiel dafür bildet die durch den Individualismus des 19.Jh. in Gang gesetzte gesellschaftliche Revolution, die gewaltigste der Geschichte, da durch sie die frühere Verbandsordnung der Gesellschaft zersetzt und grösstenteils beseitigt, die Gesellschaft zum Nebeneinander und Gegeneinander von Individuen atomisiert wurde, woraus das moderne Massenphänomen mit seinen Folgewirkungen erwuchs.

Durch diese Entwicklung bedingt, entstand eine neue Form der Vergesellschaftung und ihre politische Organisationsform, die *freiheitliche Demokratie*. Sofort setzte damit ein weiterer neuer, aus der Freiheit erwachsender Vergesellschaftungsprozess ein: die Gruppierung der Staatsbürger nach gleichgerichteten politischen und wirtschaftlichen Interessen in Parteien und Verbänden. Das Ergebnis ist die heutige *verbandspluralistische Gesellschaft*. Sind die Ziele der Verbände hauptsächlich materieller, so sind die der Partei stärker ideologischer Art und auf Einfluss in der Gestaltung und Führung des Gemeinwesens gerichtet, doch überschneiden sich die Zielbereiche der Parteien und Verbände. Mit der Freisetzung der ideologischen Mächte im Gesellschaftsprozess bildet sich als neue Form der Vergesellschaftung die *weltanschaulich pluralistische Gesellschaft*, deren Einheitsband der Wille zur freiheitlichen Demokratie und der für diese bestimmenden Werte ist, jedoch so, dass weittragende Verschiedenheiten in der Deutung des Verpflichtungsgrundes und der Geltungsweite dieser Werte und der dafür massgebenden Deutung des Menschen (Anthropologie) bestehen.

Wesentlich mitbestimmend für die expansive und intensive Entwicklung der modernen Vergesellschaftung wurde der Fortschritt der *Technik*. Die auf den Fortschritt der Naturwissenschaften zurückgehende Technik bildet ganz offenbar einen geschichtlichen

Faktor von grösster Tragweite im Werdeprozess der modernen Vergesellschaftungsformen. Eine unübersehbare Literatur besteht darüber, die Auswirkungen der Technik anthropologisch, psychologisch und soziologisch analysiert, positiv oder kritisch wertet, zu einem mehr optimistischen oder pessimistischen Urteil kommt, was alles in der Hauptsache als bekannt gelten muss.

Die Geschichtlichkeit und Entwicklungsbedingtheit der Vergesellschaftungsformen zu sehen und zu beachten, sowohl der naturgegebenen wie der frei geschaffenen, ist eines der *Grundaxiome der Naturrechtslehre*. Zwei Folgerungen knüpfen sich unmittelbar daran. Die erste: *dass geschichtlich bedingte Ordnungen nicht in die allgemeingültige naturrechtliche Ordnung hineingelesen werden dürfen*; streng ist zu unterscheiden, was die allgemein gültigen, in der Natur des Menschen selbst vorgezeichneten Ordnungsprinzipien sind und was nur geschichtlich bedingte Ordnungsform ist; so ist z.B. in der naturrechtlichen Staatslehre zu oft geschichtlich bedingten Staatsformen eine naturrechtliche Sanktion gegeben worden. Das Gesagte erweist zugleich, wie sehr darauf zu achten ist, die naturrechtliche Vernunft Einsicht auf die Allgemeinprinzipien einzugrenzen und im Naturrecht nicht einen fertigen, für alle Zeiten gültigen konkreten Rechtskodex zu suchen, worauf nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden kann. Die zweite Folgerung: Mit dem Entstehen neuer Vergesellschaftungsformen erwächst der Naturrechtslehre die Aufgabe, aus den allgemeinen naturrechtlichen Prinzipien *die konkreten Gerechtigkeitsimperative zu entwickeln, die sich für die neuen Formen der Natur der Sache nach*, also in Ansehung der Personwürde des Menschen und der Funktionsform wie dem Funktionsziel der neuen gesellschaftlichen Gebilde ergeben. Solche Gerechtigkeitsimperative bilden "*werdendes Naturrecht*". Naheliegende Beispiele bilden die Geltungsformen des Toleranzprinzips in der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft und das sich mit der Einsicht in die Schicksalsgemeinschaft der Menschheit im Zeitalter der nuklearen Waffen entwickelnde Völkerrecht. In der Erarbeitung der konkreten Gerechtigkeitsimperative liegt, wie auch die Klassiker der scholastischen Naturrechtslehre hervorheben, die Hauptaufgabe der Naturrechtslehre, nicht im Bereich der Allgemeinprinzipien, die dem Menschen allgemein im Grundwissen der sittlich-rechtlichen Vernunft Einsicht gegeben sind.

## II

*Vielschichtigkeit der Vergesellschaftung*

Die frühgeschichtliche Gesellschaft war einfach geschichtet, so sehr, dass von einer Schichtung im eigentlichen Sinne kaum gesprochen werden kann. Die Schichtung wird voll sichtbar in der grösseren politischen Gesellschaft, wie wir sie in den vorchristlichen Grossreichen finden, und entwickelt sich in Abhängigkeitsverhältnissen vielfältiger Formen. Doch diese Schichtung ist es nicht, die uns hier interessiert, auch nicht die Schichtung nach politischen Ständen in den in die neuere Zeit hineinreichenden Formen. Denn die grösseren Abstände zwischen diesen gesellschaftlichen Schichten haben sich mit dem Heraufkommen der modernen Demokratie wesentlich verringert, seit das Prinzip der Gleichwertigkeit der Personnatur aller Gesellschaftsglieder Anerkennung und in der Gleichstellung ihrer politischen Rechte ihren Ausdruck fand. Wie Vielschichtigkeit, die die moderne industrielle Grossgesellschaft kennzeichnet, besteht im *Einbezogensein der Einzelmenschen in eine grosse Zahl von gesellschaftlichen Ordnungen und Organisationen, die ihn in vielfältiger Weise beanspruchen und verpflichten*. Andererseits gingen von den zahlreichen Schichtungen, Gruppierungen, Organisationen, namentlich des Wirtschafts- und Sozialbereiches, seit einem Jahrhundert Anforderungen an den Staat aus, die diesen zu immer weiterer Einflussnahme auf alle Bereiche des Lebens zwangen. Mit der Sozialgesetzgebung zur Abwehr der ärgsten Auswirkungen des Konkurrenzkapitalismus fing es an, es folgten die Massnahmen des Gesundheitswesens und des Schulwesens aller Stufen. Damit geht fortlaufen ein heute noch nicht zu ermessender *Wandel der Vergesellschaftungsform des Staates* vor sich mit einer rasch zunehmenden Ausweitung der staatlichen Verwaltungsaufgaben mit weitgehenden Eingriffen in den Freiheitsbereich des Einzelmenschen. Diese Eingriffe nahmen zu im Kampfe gegen die Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit der Zwischenkriegszeit, erfuhren eine Intensivierung durch die Kriegswirtschaft. Nach ihrer Lockerung erfolgte in raschem Tempo die Entwicklung zum *Sozialstaat*, der mit der ihm durch die Interessengruppen aufgenötigten Wirtschafts- und Wohlfahrtspolitik immer weitere Lebensbereiche unter seine Regelungen einbeziehen muss. Die Folge ist die Gefahr einer *Verstaatlichung des Menschen*,

die mit den stets von allen Seiten erhobenen Ansprüchen an den Staat unaufhaltsam voranzuschreiten droht.

Die Vielschichtigkeit der heutigen Vergesellschaftung erhält ihre besondere Eigenart infolge des gewaltigen Aufsteigens der in den gesellschaftlichen Gesamtprozess einbezogenen Bevölkerungsmassen, nicht minder aber durch die Freisetzung des Interesses als der stärksten bewegenden Kraft in diesem sich internisierenden Vergesellschaftungsprozess. Das *Interesse als bewegende Kraft* für die Entwicklung der heutigen Formen der Vergesellschaftung gelangte zunächst zu stärkster Wirkung mit der Verselbständigung des *Kapitals* als "gesellschaftlicher Macht" (Marx), von dessen Gewinninteresse die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung von Arbeit abhängig wurde. Die davon ausgehende *Klassenschichtung* wurde bald zur Ursache neuer Vergesellschaftungsvorgänge. Vor allem: die Arbeiterseite, das *Proletariat*, organisierte sich, nicht ohne harten Kampf um die Koalitionsfreiheit, und gab der industriellen Gesellschaft eine völlig neue Gestalt. Denn auf den Aufstieg der Arbeiterschaft zur "gesellschaftlichen Macht" in Gleichberechtigung mit dem Kapital geht der *Hauptanstoß zur Entwicklung der heutigen verbandspluralistischen Gesellschaft* zurück.

Die Arbeiterschaft schuf sich im Laufe dieser Entwicklung drei Organisationsformen, die selbst wieder nichts anderes als *drei neue Vergesellschaftungsformen* darstellen. Die erste, an die jeder schon bei der Erwähnung des Aufstieges der Arbeiterschaft denkt, sind die *Gewerkschaften*, Verbände, in denen sich die Arbeiterschaft organisierte, um der Arbeitgeberschaft zur Verhandlung und zum zum Abschluss des kollektiven Arbeitsvertrages gegenüberzutreten. Die Auswirkung der damit geschaffenen Vergesellschaftungsform reichete über den frei zusammengeschlossenen Kreis der Arbeiter hinaus, weil ihre Tarifvereinbarungen für alle Angehörigen des betroffenen Wirtschaftszweiges Geltung erlangten, ja in manchen Ländern sogar ein Zwang für alle in einem Unternehmen Beschäftigten zur Vergesellschaftung in der Gewerkschaft (Koalitionszwang) durchgesetzt wurde. Nicht zu vergessen ist der gewaltige Apparat von wissenschaftlichen Büros, die sich die Gewerkschaften in allen Ländern aufbauten zur Verfechtung ihrer Wirtschafts-, sozial-, rechts und kulturpolitischen Interessen. Die zweite Organisationsform, deren sich die Arbeiterschaft zur Durchsetzung ihrer Interessen, namentlich in der Wirtschafts- und Sozialpolitik bedienten, war die politische *Partei*, zwar keine neue Vergesellschaftungsform, doch jetzt mit einer in der

vom Widerstreit der Klasseninteressen bewegten Gesellschaft neuen, das gesamte Parteiwesen durchdringenden Dynamik. Kraft dieser Dynamik rückte immer stärker die gesellschaftliche Ordnungsfrage (mit Freiheit oder Gleichheit als Grundprinzipien) in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung der Parteien. Eine dritte Organisationsform der Arbeiterschaft auf ihrem Wege in die Freiheit waren die *Konsumgenossenschaften*, die aus dem Gedanken der Selbsthilfe in der Marktgemeinschaft entsprangen, deren Vergesellschaftungseffekt mehr als ein Drittel der Bevölkerung in manchen Industriestaaten umspannt.

Auf die Arbeiterbewegung des 19. Jh. geht auch eine Vergesellschaftungsform zurück, die heute in manchen Industriestaaten schon fast das ganze Volk umfasst. Das sind die *Institutionen der Sozialversicherung* und darüber hinaus der sozialen Sicherheit. Sie sind als öffentlich rechtliche Organisationen eingerichtet, sodass es dem Einzelnen, wenn er ein Arbeitsverhältnis als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eingeht, nicht freisteht, sich der Sozialversicherungsinstitution als Art der Vergesellschaftung zu entziehen. Das hatte zur Folge, dass mit dieser Institution neue Machtpositionen in der Gesellschaft entstanden, aber auch, dass es Machtbereiche wurden, die an die Arbeiterbewegung gebunden blieben. Die Arbeiterbewegung war zunächst nur indirekt an der Schaffung dieser Institutionen beteiligt. Sie selbst hat sie weder gefordert noch angeregt, noch ins Leben gerufen, vielmehr geschah dies zuerst durch die für die Staatspolitik damals, in den Achtzigerjahren, in Deutschland und Österreich verantwortlichen Gruppen, die für die ruhige Entwicklung des staatlichen Gemeinwesens, die durch revolutionäre Stimmungen in der Arbeiterbewegung bedroht war, zu sorgen hatten. War damals an den Einkommensausfall durch Krankheit, Unfall und Alter der abhängig Beschäftigten gedacht, so sind seither in einzelnen Industriestaaten Sozialversicherungseinrichtungen auch für die Selbständigen in Landwirtschaft und Gewerbe geschaffen oder in Erwägung gezogen worden.

Wie die Arbeiterschaft sich als Grossgruppe von *Konsumenten* durch genossenschaftliche Organisation (Konsumgenossenschaft) eine mächtige Hilfe geschaffen hatte, gingen auf Seite der Eigenunternehmer und Selbständigen in Gewerbe und Landwirtschaft vielfältige und weitgespannte Organisationsbestrebungen der *Produzenten* einher, so besonders in der Form der Kredit-, Produktiv- und Absatzgenossenschaften, Vergesellschaftungsformen, in denen Grossgruppen der Gesellschaft ihre Wettbewerbsstellung in der nach dem Prinzip der grösstmöglichen Freiheit funktionierenden Marktwirtschaft zu fes-

tigen suchten. Daran schlossen sich weitere Organisationen der selbständigen Unternehmer und Gesellschaftsunternehmungen, um ihr Gewicht auch in der Staats-, Wirtschafts- und Sozialpolitik zur Geltung zu bringen. Neben diesen Organisationen von Eigenunternehmern und Gesellschaftsunternehmungen bestehen die Handelskammern, die öffentlich-rechtliche Institutionen sind, sodass die Zugehörigkeit zu ihnen und die Beitragspflicht obligatorisch ist; sie beraten ihre Mitglieder in rechtlichen und geschäftlichen Fragen, darunter auch über Handelsverbindungen mit dem Ausland. Wie die Gewerkschaften ihre internationale Organisation besitzen und Jahrestagungen derselben veranstalten, so sind auch die Handelskammern in internationalen Handelskammern mit jährlichen Tagungen zusammengeschlossen. Schichtungen des Vergesellschaftungsprozesses reichen damit vom Einzelunternehmen über nationale Zusammenschlüsse bis zu den internationalen Organisationen.

Der von Gruppeninteressen her erfolgende Schichtungsprozess der heutigen Gesellschaft vervielfältigt sich noch dadurch, dass alle Gruppen auch ihre eigenen Ordnungsbilder des Gesellschafts- und Wirtschaftsprozesses haben, deren Verwirklichung sie anstreben, immer mit einer Mischung von konkreten nächsten Zielen im Interessenbereich und von *weltanschaulichen Überzeugungen über persönliche und gesellschaftliche Grundwerte*. Im gegenwärtigen Zusammenhang sind weltanschauliche und ideologische Überzeugungen gleichbedeutend. Denn Ideologien sind, soziologisch gesehen, Wahrheits- und Wertüberzeugungen, die sich als Richtmasse gesellschaftlicher Ordnungsbilder verstehen und die jeweils für die Gruppe bei ihrem Bestreben nach Gestaltung der Gesellschaftsordnung bestimmend sind. In den letzten hundert Jahren führten die *weltanschaulich-ideologischen Faktoren eine ungeahnte Vielfalt in der Schichtung des Vergesellschaftungsprozesses* herbei. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, dass die europäische Gesellschaft bis lange in die Neuzeit hinein sich weltanschaulich homogen als christlich verstand. Das hatte eine doppelte Folge: Erstens kam es zwar zu religiösen Auseinandersetzungen, ja Religionskriegen, aber eine Preisgabe der christlichen Idee vom Menschen trat nicht ein; zweitens waren mit dieser christlichen Anthropologie Grundüberzeugungen über gesellschaftliche Ordnungsprinzipien verbunden, die es verhinderten, dass die bestehenden Ordnungen als solche in Frage gestellt wurden; die Grundlagen der "bestehenden Ordnung" wurden erst Gegenstand des An-



griffes durch neue ideologische Mächte mit dem Auftreten der "sozialen Frage".

Einmal weltanschaulich-ideologisch in Bewegung gebracht, fand sich die Gesellschaft alsbald in einem *neuen Prozess vielschichtiger Vergesellschaftung*. Die Gruppen mit je einheitlichen Menschen- und Gesellschaftsbildern organisierten sich in Abwehr und Angriff: die einen, die sich zur Verteidigung ihrer christlichen Anthropologie verpflichteten Wahrheits- und Wertüberzeugungen genötigt sahen, die anderen, die in diesen Überzeugungen das Haupthindernis einer ihren Ideologien entsprechenden gesellschaftlichen Neugestaltung sahen. Nicht überall erfolgten die Gruppierungen mit gleichem Nachdruck gegen und für jene Überzeugungen, scharf kämpferisch stellte sich das kontinentale marxistisch denkende Proletariat ein, während in England das Toleranzprinzip durchaus bestimmend blieb, ja das gemeinsame Bekenntnis zur freiheitlichen Demokratie auch die revolutionäre Klassenbewegung verhinderte, die in Kontinentaleuropa um die Mitte des 19. Jh. den Vergesellschaftungsprozess in bedrohliche Bahnen zu drängen drohte. In dem in der englischen demokratischen Denkart eingewurzelteten Toleranzprinzip ist auch die Verschiedenheit des englischen vom kontinentalen Liberalismus begründet: Der letztere war "kulturkämpferisch" (gegen einen Einfluss von Kirche und Religion im öffentlichen Leben), was der englische nie war. Dieser Hinweis auf den Liberalismus zeigt auch, dass der weltanschauliche Pluralismus keineswegs erst besteht seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, da man in Kontinentaleuropa von der weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft zu sprechen begann, sondern bis mindestens in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgeht. Lange vor der Jahrhundertwende erfolgte in allen Ländern die Gruppierung nach weltanschaulich-ideologischen Überzeugungen vornehmlich in politischen Parteien, aber auch im Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften, Arbeitervereine). Infolge der eingelebten demokratischen Haltung, einschliesslich der nach dem Toleranzprinzip, waren in England und Amerika Religion und Kirche, ganz anders als in Kontinentaleuropa, nie Gegenstand des Parteienkampfes oder Gewerkschaftskampfes.

Die um weltanschauliche oder ideologische Positionen erfolgten Gruppierungen haben eine *vielfältige Verzweigung und Verästelung erfahren, die in alle Lebensbereiche des Menschen hineinreicht*. Diese Gruppierungen, nämlich die Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände haben sich Organisationen geschaffen, die *Nachwuchs* suchen und erziehen sollen. Für diesen Zweck erwiesen sich bloss

lehrhafte Veranstaltungen wenig geeignet, daher wurden *Vereine verschiedenster Art* für Interessenbereiche eingerichtet, mit denen man die Jugend zu fesseln versuchte; so Sportvereine, Wandervereine, literarische Runden, Theatergruppen udgl. Bemerkenswert ist, wie sehr man sich wegen der starken Werbekraft solcher Organisationen genötigt sah, ähnliche Vergesellschaftungsformen auch im *kirchlichen Raum* zu schaffen. Im Bereich des wirtschaftlichen Interessenkampfes selbst verzweigt sich der weltanschaulich-ideologische Vergesellschaftungsprozess. Die von den Mehrheitsverhältnissen bestimmte ideologische Haltung der Organisationsführung bestimmte minderheitliche Gruppen zur Einrichtung von Sonderorganisationen mit engerer oder loserer Bindung an die einheitliche Interessenfront. Der christlichen Welt sich verpflichtet wissende Gruppen einten sich innerhalb der grossen Einheitsgewerkschaft, auch entstanden Unternehmervverbände, Mittelstandsvereinigungen mit ähnlichen Bindungen an im Christentum wurzelnde Grundüberzeugungen über einzelmenschliche und gesellschaftliche Lebensordnungen. Ausführlicher zu berichten über die *Kirchen* selbst, den ihnen eigenen Vergesellschaftungsformen innerhalb der Kirchengemeinschaft, sei es zur religiösen Beeinflussung einzelner Gruppen (Jugend usw.) oder zur Auseinandersetzung mit der "Welt" und ihren geistigen Mächten, scheint im Rahmen dieser Übersicht nicht notwendig.

Eine stark ausgeprägte Schichtungsform der heutigen industriellen Gesellschaft besteht in der *Masse*. Man wird das Phänomen Masse mit jenen richtig umschreiben, die das Gemeinsame in einem grösseren oder geringeren Mangel der ihr zugehörigen Einzelnen an einem eigenen Wertbild von sich selbst und einem eigenen Wertwillen in ihrer Lebensgestaltung suchen. Dies ist die "Selbstentfremdung", wie bekanntlich *Freyer* ("Theorie des gegenwärtigen Zeitalters") die Situation des Massenmenschen diagnostiziert. Durch die Selbstentfremdung wird der Mensch in besonderem Masse offen für den Einfluss der Massenmedien und für die von ihnen über mittelte Welt von Wertvorstellungen. Als *seelisch-geistige Haltung* zieht sich die Massenmentalität durch eine grosse Zahl konkreter Gesellschaftsgebilde hin. Andererseits ermöglicht gerade das der Massenmentalität eigene geistig Unbestimmte den ideologischen Formkräften eine Vielzahl von Vergesellschaftungsformen zu durchwirken. Man hat oft und mit guten Gründen "Masse" und "Gemeinschaft" als gesellschaftliche Phänomene in einem gegensätzlichen Verhältnis gesehen. Soll jedoch soziologisch die mit der Masse gegebene gesellschaftliche Si-

tuation nicht verkannt werden, dürfte, wenn man an eine so ursprüngliche Gemeinschaft wie das "Volk" denkt, hervorzuheben sein: Die Masse hat mit "Wolk" das gemeinsam, dass beide nicht auf bewussten Vergesellschaftungsvorgängen beruhen, dass vielmehr die je gemeinsamen Wertungen und Haltungen durch das Unterbewusstsein oder Unbewusste wirksam sind; beiden ist weiters gemeinsam, dass sie in eigenartiger Weise Voraussetzungen bieten, Gegenstand politischer Formkräfte zu werden. Gegenstand solcher Formkräfte wird das Volk in der Hand nationalistischer Bewegungen, ähnlich die Masse in der Hand von Organisationen, die ein einzelnes Interesse (Interessenverbände) oder einen einzelnen Wert (Gleichheit) mehr oder weniger unabhängig von dem grösseren Ordnungszusammenhang sich als Ziel setzen. Etwas anderes als das Sichbemächtigen des Volkes durch nationalistische Bewegungen, die sich seiner Degradierung zur Masse schuldig machen, ist die moderne Vergesellschaftungsform der *Nation*, worin sich das Volk seiner Einheit, Eigenart und Verantwortung für sein Schicksal bewues wird, sich im politischen Willen findet und organisatorisch zur Selbstbehauptung bereit macht. Das über die Masse Gesagte muss im gegenwärtigen Zusammenhang genügen, da es sich hier nur um eine soziologische Bestandssaufnahme über Formen des modernen Vergesellschaftungsprozesses handelt.

Die Bestandsaufnahme zu den aus Weltanschauung, Ideologie und Massenmentalität stammenden Formkräften im heutigen Vergesellschaftungsprozess ergibt *zwei ganz eigentlich auf diesen Vergesellschaftungsprozess zurückgehende neue konkrete naturrechtliche Verpflichtungen des Einzelmenschen*. Beide waren in der vormodernen Gesellschaft nicht gegeben, da die einheitliche christliche Lebensauffassung und die institutionell vorgeformte Lebensordnung den Einzelmenschen in Pflicht nahmen, ihm bestimmte weltanschauliche Überzeugungen übermittelten und sittliche Verhaltensweisen auferlegten. Anders in der weltanschaulich und ideologisch geteilten Gesellschaft und ihrem weiten Freiheitsraum zur Entscheidung für frei zu wählende Organisationen und, damit in Verbindung, für Wahrheits- und Wertüberzeugungen, zu denen sich diese Organisationen als für ihren Zweck und ihr Handeln massgebend bekennen. Die *erste Verpflichtung* besteht darin, dass für den heutigen Menschen die Frage "Was ist Wahrheit" hinsichtlich der weltanschaulichen Grundüberzeugungen und sittlichen Verhaltensnormen eine *Entscheidung fordert und immer neu fordert*. Infordgedessen muss er sich auch um die Erkenntnis der Voraussetzungen und Gründe für seine Entschei-

dung kümmern. Warum ist er dazu verpflichtet? Weil ihn sein Gewissen, wenn nicht wider seinen unzweideutigen Imperativ zum Schweigen gebracht, über Recht und Unrecht, Gut und Böse unterrichtet, sowie darüber, dass damit engstens die *Fragen des Lebenssinnes und der Lebensordnung* verbunden sind, zumal die meisten Menschen auf Grund des aus traditionellen geistigen Beständen stammenden oder des aus der weltanschaulichen Umwelt an sie herankommenden Wissens auf diesen Zusammenhang aufmerksam werden. Nicht nur die Entscheidung in der erwähnten Hinsicht wird demnach zur ernstlichen Pflicht für den heutigen Menschen, sondern auch das *Bemühen um die hinreichende Information über die dafür massgebenden Fragen, Gesichtspunkte, Tatsachen*. Zu diesen Gesichtspunkten und Tatsachen gehören auch die ihm in seinem Gewissen als "metaphysischer Offenbarungsquelle" (Spranger) sich zuerst offenbarenden Ausblicke auf die das sinnhaft Gegenwärtige überhöhen den Wirklichkeiten.

Die *zweite Verpflichtung* des Einzelmenschen in der weltanschaulich-ideologisch pluralistischen Gesellschaft besteht darin, dass er *sich verantwortlich wissen muss für die Funktionsweise der Vergesellschaftungsformen*, mit denen er direkt oder indirekt in Berührung steht. Denn ein grosser Teil der Organisationen der heutigen Gesellschaft sind in ihrer Funktionsweise von Wertzielen bestimmt, die oft weltanschaulich, zumeist aber ideologisch gestimmt sind, daher von allen Gliedern solcher Organisationen mitverantwortet werden müssen. *Keiner ist heute unter ethischen Gesichtspunkten nur Privatperson, jeder hat eindeutig sich abzeichnende Verpflichtungen hinsichtlich der Ordnung des öffentlichen Lebens* auf Grund seiner Rechte, nämlich seiner Freiheitsrechte bei der Beteiligung an den einzelnen Vergesellschaftungsformen sowie seiner Rechte als Gliedes der staatlichen Gesamtgesellschaft. Die erörterten Rechte und Verpflichtungen ergaben sich in der Entwicklung der modernen Vergesellschaftung als "*werdendes Naturrecht*", sind heute mit der institutionellen Gewährleistung der persönlichen und gesellschaftlichen Freiheitsrechte unzweifelhaft feststehendes Naturrecht.

*Jede der erörterten Verpflichtungen ist eine naturrechtliche im eigentlichen Sinn*, da jede die gesellschaftlichen Lebensordnungen betrifft, bei letzterer Verpflichtung ist das direkt der Fall, weil die weltanschaulich ideologische Gestimmtheit des gesellschaftlichen Organisationswesens von der Entscheidung der Organisationsangehörigen abhängt, bei der ersteren Verpflichtung indirekt, weil der Ein-

zelmensch ohne die erforderliche Entscheidungswilligkeit und Einsicht zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung im gesellschaftlichen Bereich nicht fähig ist.

### III

#### *Wachsende Dichte der Vergesellschaftung*

Vergesellschaftung kann losere oder engere zwischenmenschliche Beziehungen im Gefolge haben. Siedlungsgebiete, in denen einzelne Ansiedlungen weit auseinanderliegen, bieten ein Beispiel der ersteren Art, Grossstädte ein Beispiel der zweiten Art. Sofort drängt sich aber eine wesentliche *Unterscheidung zweier Begriffe von Dichte der Vergesellschaftung auf*. In einer kleineren Landgemeinde kann insofern eine sehr eng verbindende Vergesellschaftung bestehen, als jeder jeden kennt, oft nur beim Rufnamen nennt, jede Familie am Schicksal, den Sorgen, den Freuden jeder anderen teilnimmt, alle das Bewusstsein der ihnen als Nachbarschaftsgemeinschaft erwachsenen gemeinsamen Anliegen haben. In dieser Art der Vergesellschaftung besteht eine *seelische Dichte* der zwischenmenschlichen Beziehungen, alle wissen sich für alle als Glieder der verhältnismässig kleinen Gemeinschaft mitverantwortlich und von allen mitverantwortet. Diese Vergesellschaftung reicht ins eigentlichst Persönliche eines jeden hinein. Die kleine Nachbarschaftsgemeinschaft ist keineswegs das einzige Beispiel solcher seelisch dichter Vergesellschaftung in der heutigen Welt. Man denke allein an die unzähligen Klubs und Vereinigungen, die auf der freien Entscheidung ihrer Mitglieder beruhen und diesen einen seelischen Lebensraum bieten, der nur dem im Familienheim vergleichbar ist. Wird heute von Dichte der Vergesellschaftung gesprochen, ist zumeist gedacht an *räumliche Dichte* im Sinne des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens grosser Mengen von Menschen auf verhältnismässig engem Raum. Dazu gehört die Vergesellschaftungsform der *Grossstädte*. Was die Gesellschafts- und Kulturkritik darüber zu sagen hat, braucht hier nicht wiederholt zu werden. Die wachsende Dichte der Vergesellschaftung hat paradoxer Weise vielfach genau die gegenteiligen Wirkungen wie die erstgenannte Art der Vergesellschaftung. Als solche Wirkung ist vor allem zu nennen die weitreichende *Entpersönlichung* des zwischenmenschlichen Daseins. Teilweise als Wirkung der Entpersönlichung geht die

seelische *Vereinsamung* Ungezählter einher. Entpersönlichung und Vereinsamung sind Erscheinungen, die genau dem entgegengesetzt sind, was der Natur der Sache nach in Sinne der Vergesellschaftung gelegen wäre. Eine weitere mit den genannten beiden zusammenhängende Wirkung ist die seelische *Verarmung* gerade an jenen Werten, an denen sich gegenseitig zu bereichern wichtigster Sinn und Zweck der gesellschaftlichen Verbundenheit und der zwischenmenschlichen Begegnung innerhalb solcher Verbundenheit wäre.

Auf diese *Folgewirkungen der Verstädterung* (was die Soziologie auch Urbanisierung nennt) hinzuweisen scheint bei einem Überblick über den modernen gesellschaftlichen Verflechtungsprozess geboten, weil dieser vielfach zu mechanistisch, durch Wirtschaft und Technik bedingt, gesehen wird, während seine Wirkungen auf den Menschen für die soziologische Analyse ausschlaggebend sein müsste. Auf diese Folgewirkungen der Verstädterung hinzuweisen besteht um so mehr Grund, als die *seelisch-geistigen Fehlentwicklungen mit der scheinbar unaufhaltsamen Verstädterung* neue Nahrung erhalten werden. Tatsache ist, dass die Grossstadtbildung in allen Kontinente weitergeht, ausserdem, dass alle Grossstädte, alt und neu, sich in den zivilisatorischen Einrichtungen und den daraus erwachsenden Lebensformen ganz weitgehend gleichen, dass die eine einzigartige Anziehungskraft auf Angehörige der Bevölkerung des umliegenden Landes ausüben, nicht zuletzt, dass sie wie ein *Schmelztiegel in der Auflösung überkommener weltanschaulicher, besonders traditioneller Bindungen* wirken. Mit der genannten hängt eine weitere höchst bedeutsame Folgewirkung der Verstädterung als Gesellschaftsform zusammen: die *seelische Entwurzelung* der in sie neu einbezogenen Menschen. Sie erfolgt, wenn nicht schon in der ersten Generation, so doch meist in der zweiten oder dritten.

Angesichts dieser seelischen Entwurzelung und der dadurch bedingten, sich als geistigen Leerraum erweisenden Massenmentalität erklärt sich soziologisch die heute so oft genannte *Angst des modernen Menschen* weitgehend als Folge der Art des modernen Vergesellschaftungsprozesses. Gewiss sind es äussere Ursachen wie die ständige Gefahr kriegerischer Verwicklungen, die diese Angst bewusst machen. Aber die Angst als Situation des sich keiner seelischen Existenzgrundlage gewissen Menschen ist Folge des mit der Urbanisierung einhergehenden Verlustes letzter Wahrheits- und Wertüberzeugungen, der im Agnostizismus und Nihilismus und damit oft in der Verzweiflung endet. Nicht verwunderlicherweise wird den durch die Urba-

nisierung gebotenen Werten der Lebenserfüllung ein ganz unverhältnismässig hoher Rang zugemessen. Jedoch beim Fehlen überdauernder Werte die jenen Werten wesenseigene Vergänglichkeit zu einem Anlass dauernder Angst. Keine soziale Sicherheit vermag diese Art von Angst zu paralysieren. Ist diese Angst soziologisch und psychologisch zum nicht geringsten Teil, wie gezeigt, aus modernen Vergesellschaftungsformen zu verstehen, so erklärt die Angsverfallenheit wieder zu einem Teil die Wohlstandsmentalität der industriellen Gesellschaft mit ihrer Verhaftung an äusseren Lebenswerte, auch dass sich beide in einem *circulus vitiosus* steigern. Bleibt noch die bekannte Tatsache zu erwähnen, dass die durch die Verstärkung und Massenmentalität der bedingte Geistigkeit rasch fortschreitend aufs "Land" übergreift vermöge der Reichweite der Massenmedien, von Rundfunk, Fernsehen, Presse, Illustrierten, Reklame.

Im Anschluss an das Gesagte ist gleich ein Kernpunkt der modernen Vergesellschaftung zu erwähnen, wenn von ihrer Dichte die Rede ist: *der industrielle Grossbetrieb*. Angesichts der reichen Literatur, die darüber besteht, sei im gegenwärtigen Zusammenhang nur auf die Seite seiner soziologischen und soziaethischen Problematik hingewiesen, die in dieser Vergesellschaftungsform Möglichkeiten erkennen lässt, die über die blosse Arbeitsgrossorganisation zur Herstellung bestimmter auf dem Markt gefragter Güter hinausweisen. Dass in solchen Grossbetrieben sich täglich füzig-, hundert-, mehrere hunderttausend Menschen zur Kooperation zusammenfinden, zeigt die Ausmasse solcher Arbeitsorganisationen. Diese müssen *nach technischen und wirtschaftlichen Sacherfordernissen eingerichtet* werden und müssen, ob sie in einer freien Wirtschaftsordnung oder einer Zentralverwaltungswirtschaft (Kommunismus) ihren Zweck erfüllen, in ihrer Organisation gleichen Gesetzen folgen, Menschen in leitender und abhängiger Stellung sind zur Erfüllung des Betriebszweckes verbunden. So sehr jedoch diese Vergesellschaftungsform von Sacherfordernissen und dem Zwang der "Mitarbeiter" zum Erwerb von Einkommen bestimmt sein muss, begründet sie doch darüber hinaus eine Verbundenheit, wenn betriebliche Sozialpolitik, das Betriebsklima und Formen des Partnerschaftsverhältnisses das Ihrige tun. Dann vermag das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit im Dienste einer gemeinsamen Sache allen Beteiligten, auch der abhängigen Arbeit, trotz der Geregeltigkeit aller Arbeit durch technische und organisatorische Erfordernisse das Gefühl einer Lebenserfüllung in Ausübung einer gesellschaftlichen Funktion zu geben. Wege zu suchen zu einer

Gestaltung der Voraussetzungen für eine *Sozialordnung des Betriebes* im letzterwähnten Sinn, bildet eine heute in allen Industrieländern im Vordergrund der Bemühungen stehende Aufgabe der Sozialreform, die sich den humanen Werten und damit im Grunde dem *Naturrecht* verpflichtet weiss.

Eine weitere Form eines zu nie gekannter Dichte sich konzentrierenden Vergesellschaftungsprozesses brachte und bringt die *sich heute der ganzen Welt bemächtigende industrielle Entwicklung* mit sich. Die grossen bevölkerungsreichen Nationen des Ostens wie die neuen kleinen selbständig gewordenen Staaten Afrikas sehen in der Steigerung ihrer industriellen Produktion ein Hauptziel. Dabei sind sie geleitet von der Sorge um die Ernährung ihrer rasch wachsenden Bevölkerung, nicht minder vom Streben nach Angleichung des Lebensstandards an den der hochindustrialisierten Länder. Die augenfälligste Erscheinung der Dichte dieses Vergesellschaftungsprozesses sind die *industriellen Ballungszentren*. In äusseren Bild wie in der seelischen Verfassung der dort arbeitenden und beheimateten Menschen, ob in Europa, Nord- oder Südamerika, in Sowjetrussland oder China, in Afrika oder in Fernen Osten, gleichen sie einander in hohem Masse. Mag es verschiedene klimatische Verhältnisse, entsprechende Unterschiede in Bekleidungs- und Essgewohnheiten geben, die das Leben beherrschenden *industriellen Grossanlagen* funktionieren überall gleich, zu ihnen bewegt sich am Morgen eine alle Verkehrsmittel und Strassen bis zum Bersten füllende Bewegung der Massen von Arbeitern und Angestellten. Sie verrichten je gleiche Teilprozesse von Arbeitsvorgängen, ob sie im Stahlwerk oder am Fernschreiber ihren Platz haben. Ihr Zurückströmen zu ihren Wohnungen auf meist sehr langen Wegen bildet überall das gleiche Bild einer Bewegung ungeheurer Massen. Körperlich müde und seelisch leer sucht der grössere Teil davon Entspannung und Erlebnis in Kino, am Radio, am Bildschirm, mit der Zeitung oder der Illustrierten, die alle weiter seelisch uniformierend wirken und der ohnedies nicht vorgesehenen Rückkehr zum Wertwesen der eigenen Person noch weiter in Wege stehen, zumal das von ihnen Gebotene sich vielfach an eine verhältnismässig niedrige Rangstufe der Werte hält. Gewiss bleiben die kleinen Räume bestehen, in denen Teile auch dieser Bevölkerung ihr seelisches und besonders im Familienheim mögliches Eigenwesen zu wahren vermögen.

Seelisch verkümmern oft die *unnatürlichen Lebensverhältnisse in den geballten Industriezentren*. Merkwürdigerweise hat



man während fast hundert Jahren der industriellen Entwicklung in Europa sich über das Unnatürliche dieser industriellen Ballungszentren kaum Gedanken gemacht. Den Kampf gegen eine Barbarei, wie die Slums in Industriestädten von hochkultivierten Völkern, wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg aufgenommen. Wer etwa die Slumsviertel der Grossstädte in Eng and kennen lernte, konnte sich nur wundern, wie es möglich war, dass ihre Bewohner, für die das Christentum aufgehört hatte eine Lebenswirklichkeit zu sein, nicht im Kommunismus ihr neues Welt- und Gesellschaftsbild suchten. Nicht nur die Arbeits- und Lohnverhältnisse, sondern die mit diesen Formen gesellschaftlicher Entwicklung verbundene seelische Verkümmerng war wesentlicher Bestandteil des Proletarismus der stürmischen industriellen Entwicklung mit ihren sich wiederholenden krisenhaften Rückschlängen. Dass sich *Christentum und Naturrecht* die längste Zeit nur mit dem Arbeitsverhältnis befassten, ist angesichts der überlangen Arbeitszeiten, der Arbeitslosigkeit, der Erregung der Arbeiterschaft verständlich. Erst seit dem Zweiten Weltkrieg wird der anderen Seite der *Sozialreform in Sinne der naturrechtlichen Imperative* in einer wachsenden Zahl von Ländern grössere Aufmerksamkeit zuteil: der Entballung der Industriezentren, der Raumplanung, der Städteplanung, der Wohnsiedlung ausserhalb der Industriezentren mit Schnellverbindungen zu diesen. Weil England schon genannt wurde, sei es wieder erwähnt als vorbildlich in solcher Raum- und Städteplanung.

Ein mit der Industrialisierung einhergehender Verdichtungsprozess in der heutigen Vergesellschaftung knüpft sich an die *Überorganisation der industriellen Massengesellschaft*. Die Folge ist die vielfache Unterwerfung des Einzelmenschen unter gesellschaftliche Bindungen. Das Eigenartige dieses Vergesellschaftungsprozesses besteht darin, dass die Überorganisation zum ganz grossen Teil vom *Bewusstsein der Freiheit* getragen ist. Denn die Freiheit der Vereinigung ermöglicht es, dass sich grössere und Kleinere Gruppen zusammenschliessen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen. Diese Möglichkeit ist ausschlaggebend für das Wesen der freiheitlichen Demokratie und ihre verbandspluralistische Entwicklung. Die beiden damit verbundenen Gefahren werden viel erörtert. Erstens ist der Organisationspluralismus zwar auf das Freiheitsrecht begründet, wodurch Verbandsbildungen nach dem Prinzip gemeinsamer Interessen ermöglicht werden, gleichzeitig damit ein *Verlust oder eine Bedrohung der Freiheit* einher. Die organisatorischen Apparate ge-

winnen Macht über die darin vergesellschafteten Menschen, eine Macht, die von den Verbandsführungen gesucht und ausgenützt wird meist Berufung auf ihre Unerlässlichkeit zur Wahrung der Interessen der Gruppe in dem durch Interessengegensätze weitgehend bestimmten gesellschaftlichen Gesamtprozess. Die zweite Gefahr dieser *Herrschaft der organisatorischen Apparate* in der überorganisierten Gesellschaft besteht darin, dass die Gruppeninteressen im gesamtgesellschaftlichen Prozess ein Gewicht erhalten, das das Gesamtinteresse, das Gemeinwohl, benachteiligt, teilweise unmittelbar, teilweise in seiner künftigen Entwicklung.

In dieser Freiheitsgefährdung und Gemeinwohlgefährdung sieht die *Naturrechtslehre* ihren Einwand gegen die mit dem Individualismus beherrschend gewordene Freiheitsidee, die sich heute im Gruppenindividualismus der Interessenverbände auswirkt. Es ist eine Freiheit, die sich nicht an Verantwortung gebunden sieht. Worauf es ankommt, sind *institutionelle Einrichtungen für das Wirksamwerden des Verantwortungsbewusstseins der Verbände* gegenüber der Gemeinschaft im ganzen und ihrem Gemeinwohl. Verantwortung sieht die Naturrechtslehre aber auch verbunden mit der Freiheit, kraft deren die Mitglieder der Organisationen und Verbände diesen angehören. Sie sind daher gehalten, sich um eine Führung ihrer Organisationen nach Prinzipien zu kümmern, die sie vor ihrem Gewissen mitverantworten können. Das heisst, es kommt auf die *verbandsinterne Demokratie* an. Das ist nicht nur eine ethische Forderung sondern auch eine, die im Eigeninteresse der Verbandsmitglieder gelegen ist; soweit diese Demokratie fehlt, gewinnt die Freiheitsbedrohung der Mitglieder durch die Herrschaft des Apparates an Gewicht.

#### IV

##### *Die internationalen Vergesellschaftung*

Fest steht, dass die Wohlstandsentwicklung einer jeden Volkswirtschaft von der *weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung* abhängt. Dies findet seinen augenfälligsten Ausdruck darin, dass die höchstentwickelten Volkswirtschaften zugleich die Länder mit dem grössten Ausmass von Handelsverkehr sind. Diese wirtschaftliche Verflechtung und gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der Industrieländer verdichtet sich ständig weiter mit der "Liberalisierung" des

Handelsverkehrs. Heute ist ausserdem eine *neue Form der weltwirtschaftlichen Vergesellschaftung* im Werden: die der hochentwickelten Länder mit den Entwicklungsländern. Darüber besteht eine von Tag zu Tag sich häufende Literatur. Was noch hauptsächlich fehlt ist das Bewusstsein der Bevölkerung der hochentwickelten Länder von den für ihr eigenes Schicksal ausschlaggebenden Verpflichtungen angesichts des fraglichen internationalen Vergesellschaftungsprozesses. Ihr eigenes Schicksal steht in Frage, weil der sich heute noch immer ausweitende Abstand zwischen dem Lebensstandard der hochentwickelten Volkswirtschaften und dem der Entwicklungsländer dem Weltkommunismus unermessliche Chancen bietet. *In welt-politischer Perspektive gibt es keinen isolierten Wohlstand einzelner Länder.* Nun wenn den Entwicklungsländern von den hochentwickelten die Hilfen für ein Aufholen in der Wohlstandsentwicklung geboten werden, werden die Industrievölker ihren eigenen Wohlstand und der ihrer Kinder zu erhalten vermögen. Die damit gestellten Fragen und Aufgaben werden rasch eine ungeheure Komplizierung erfahren durch das *Bevölkerungswachstum* der Entwicklungsländer. Die *naturrechtlichen Prinzipien* für diese neue weltweite Vergesellschaftung können nicht fraglich sein: Massgebend ist der unzweifelhafte Imperativ der *internationalen sozialen Gerechtigkeit*, den zu erfüllen ganz offensichtlich auch im Interesse derer gelegen ist, die Leistungen zu erbringen haben.

Wenn von der wachsenden Dichte der Vergesellschaftung gesprochen wird, ist vor allem auch die *Vereinheitlichung der Welt im ganzen* zu erwähnen. Sie hat sich schon seit langem vorbereitet, aber als Wirklichkeit trat sie erst voll ins Bewusstsein mit den nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgten raschen Schritten in der Entwicklung der Technik, der Nachrichtenübermittlung, des Flugverkehrs und der Kernphysik. Diese Entwicklung hat in kurzer Zeit bewirkt, dass sich heute die Menschheit als Einheit empfindet und Weltgeschichte einen neuen Sinn erhielt. Die Universalgeschichte der Zeit vor dem zwanzigsten Jahrhundert war im Grunde Partikulargeschichte von Einzelvölkern oder Einzelkontinenten und ihrer friedlichen oder kriegerischen Beziehungen. *Erst seit kurzem gibt es Weltgeschichte im eigentlichsten Sinn*, weil politische Entwicklungen in jedem Teil der Welt Ausstrahlungen in der ganzen übrigen Welt verursachen können.

Eine ganz eigene Art internationaler Vergesellschaftung geht vom Wettrüsten in *Kernwaffen* aus. Der heute erstarkende Glaube der Menschheit, dass das gleiche Potential der Kernwaffenrüstung der

beiden Supermächte den Gebrauch der letzteren verhindern werde, beruht auf der gemeinsamen Überzeugung, dass im Grunde doch alle Mächte einige elementare Werte anerkennen, sei es auch nur aus Gründen der Selbsterhaltung. Mag das ein dürftiger ideeller Grund einer die Menschheit umspannenden Vergesellschaftung sein, Tatsache ist, dass sich *die ganze Menschheit wie nie zuvor als Schicksalsgemeinschaft weiss*. Besteht heute die Angst aller um die eigene Zukunft und die der Menschheit und der Kultur, so erwächst gerade daraus die Hoffnung, dass diese Angst Antrieb zur Gestaltung einer Ordnung der Völkergemeinschaft werde, die einen dauernden Frieden zu begründen vermag. Ist es doch so, dass bei der Art der Menschenatur, wie sie eben ist, neue Einsichten und neue Entschlüsse fast nur unter dem Druck von bitteren Erfahrungen und drohenden Gefahren zustande kommen. *Die neue Ordnung könnte nur eine naturrechtliche sein, eine*, die darauf beruht, dass im ganzen Umkreis der Menschheit sich die Völker auf das in der Natur der Sache begründete Eigeninteresse besinnen. Eine solche Friedensordnung ist *der Königsgedanke der Naturrechtslehre*, den sie begründet sieht in der allen Menschen gemeinsamen Vernunftnatur mit ihrer Einsicht in die humanen Grundwerte.

Im Vorangehenden war nur ein skizzenhafter Überblick über die Entwicklungstendenzen des innergesellschaftlichen und internationalen Vergesellschaftungsprozesses zu versuchen. Die bei der Erörterung solcher soziologischen Erscheinungen üblichen Warnrufe über Kollektivisierung und Sozialisierung des Menschen wurden ebenso vermieden wie die unbesehene Gleichsetzung von Entwicklung und allem Neuen mit Fortschritt. Nicht mit ideologischen Klischees wird die Zukunft der Menschen zu meistern sein, sondern nur mit nüchterner Analyse der angesichts der neuen Entwicklungen und Wirklichkeiten durch die Lebensnotwendigkeiten des Menschen und der Menschheit gebotenen Ordnungsimperative, das sind die des Naturrechts.